

Amtsblatt für den Landkreis Havelland



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

Abrundung von Jagdflächen an den Eigenjagdbezirk (EJB) Forst Briesen

(JB-Nr. 0211)

Hier: Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Friesack, Gemarkung Friesack

Allgemeinverfügung

688

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Barnewitz an der Kreisstraße K 6311 (Bauernende) 696

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Garlitz an der Kreisstraße K 6311 (Mützlitzer Straße) 698

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Garlitz an der Kreisstraße K 6332 (Garlitzer Dorfstraße) 700



Öffentliche Bekanntmachung

Abrundung von Jagdflächen an den Eigenjagdbezirk (EJB) Forst Briesen (JB-Nr. 0211)

Hier: Abrundung von Jagdflächen in der Gemeinde Friesack, Gemarkung Friesack

Im Vollzug des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Havelland folgenden Abrundungsbescheid als

Allgemeinverfügung

- 1. Die Flurstücke (Anlage 1) der Gemeinde Friesack (Gemarkung Friesack) mit einer Gesamtgröße von 44,5872 ha werden hiermit auf Antrag an den Eigenjagdbezirk (EJB) Forst Briesen (JB-Nr.: 0211) angegliedert (entsprechend der Karte in Anlage 2). Die Gesamtgröße des EJB Forst Briesen (JB-Nr. 0211) beträgt demnach insgesamt 597,1826 ha.
- 2. Die Angliederung, der im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen, gilt ab 01.01.2023.
- 3. Die Angliederung gilt bis auf Widerruf.
- 4. Für die Angliederungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Gebührenfestsetzung und Zahlungsaufforderung sind an den Kostenschuldner mit gesondertem Bescheid vom 01.12.2022 ergangen.

Begründung

ı.

Aufgrund des zum 31.12.2022 endenden Jagdpachtvertrages des GJB Friesack, JB III (JB-Nr. 0117) stellte der Eigenjagdbesitzer des angrenzenden Eigenjagdbezirkes Forst Briesen (JB-Nr. 0211) am 18.10.2022 einen Antrag auf Abrundung angrenzender Jagdflächen.

Die in Anlage 1 zu Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen, mit einer Gesamtgröße von 44,5872 ha, gehören bis zum Ablauf des Jagdpachtvertrages am 31.12.2022 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Friesack, Jagdbogen III (JB-Nr.: 0117) an. Ein anderer Teil der Flächen wurde während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages privatisiert. Diese Flächen sind mit Ablauf des Jagdpachtvertrages, aufgrund einer punktuellen Verbindung zum EJB Forst Briesen, automatisch Bestandteil der genannten Eigenjagd.

Nach Angliederung der Flächen zu Tenor zu Ziff. 1 unter Anlage 1 sowie der durch Privatisierung automatisch zugehörigen Flächen, ergibt sich für den EJB Forst Briesen (JB-Nr.: 0211) in der Summe somit eine Gesamtfläche von 597,1826 ha.

Mit der öffentlichen Anhörung vom 11.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 (Landkreis Havelland) des Kalenderjahres 2022, wurde den Eigentümern der betroffenen Flächen die Möglichkeit



gegeben, sich zur beabsichtigten Angliederungsentscheidung zu äußern. Die Eigentümer erhoben zum Teil Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung.

Den Jagdberater habe ich am 21.11.2022 vor der Entscheidung ebenfalls gehört.

II.

Ich habe als sachlich und örtlich zuständige Behörde gemäß § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgJagdG i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 BbgJagdG Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Alle oben genannten Flurstücke liegen in der Gemeinde Friesack (Gemarkung Friesack) und befinden sich somit im Landkreis Havelland. Die Abrundung wird hier auf Antrag vorgenommen, § 2 Abs. 3 S. 1 BbgJagdG.

Die erforderlichen Anhörungen wurden gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt. Die Eigentümer erhoben zum Teil Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung. Die Einwände bezogen sich auf die Selbstnutzung (durch Verpachtung) eines einzelnen Flurstücks sowie auf die Zugehörigkeit zu einem Jagdbezirk, obwohl es sich um Wohngrundstücke (befriedeten Bezirk) handelt und die fehlende Kenntnis, überhaupt einem Jagdbezirk angehörig zu sein.

Jedoch begründet ein einzelnes Flurstück keinen Eigenjagdbezirk, da die gesetzliche Mindestgröße nicht erreicht wird, § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 BJagdG i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgJagdG.

Befriedete Flächen müssen von einer Abrundungsverfügung nicht ausgenommen werden, an ihnen besteht aber normalerweise kein jagdliches Interesse (VG Lüneburg, Urteil vom 11.2.2016 – 6 A 517/14).

Da die erhobenen Einwände jedoch im jagdlichen Sinne nicht beachtlich sind und für die Angliederungsentscheidung ausschlaggebend ist, dass der Ausübung der Jagd und der Hege des Wildes Rechnung getragen werden kann, wurde die Angliederung der Flächen zu Tenor zu Ziff. 1 trotz einzelner Einwände vollzogen.

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) habe ich den Jagdberater vor der Entscheidung gehört. Dieser teilte mir mit, dass keine Gründe gegen die beabsichtigte Angliederung sprechen und stimmte dieser zu, um eine ordnungsgemäße Jagdausübung sowie die Hege und Pflege des Wildes zu gewährleisten.

Eine Abrundung von Jagdbezirken wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die untere Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgJagdG. Den Antrag zum Abrundungsverfahren stellte ein beteiligter Eigenjagdbesitzer. Auch die Jagdgenossenschaft Friesack hat in ihrer Mitgliederversammlung vom 08.06.2022 die Abrundung der zu Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen unter Anlage 1 beschlossen.

Zu Tenor zu Ziffer 1.

Grundflächen, die nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keinen Jagdbezirk bilden, sind gemäß § 2 Abs. 1 BbgJagdG einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Demnach sind Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern.



Die in Anlage 1 zu Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen gehören bis zum Ablauf des Jagdpachtvertrages am 31.12.2022 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Friesack, Jagdbogen III (JB-Nr.: 0117) an. Ein Teil der Flächen wurde während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages privatisiert. Diese Flächen sind mit Ablauf des Jagdpachtvertrages, aufgrund einer punktuellen Verbindung zum EJB Forst Briesen, automatisch Bestandteil der genannten Eigenjagd. Eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Hege des Wildes auf den Flächen zu Tenor zu Ziff. 1 und Anhang 1 ist nicht mehr gewährleistet, folglich sind diese Flächen angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern, § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgJagdG.

An der Entstehung eines Eigenjagdbezirkes fehlt es, weil die jeweils zusammenhängenden, angegliederten Grundflächen, nicht im zugleich Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 BJagdG i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgJagdG. Damit fehlt es bereits an einer gesetzlich vorgegebenen, zwingenden Voraussetzung für die mögliche Entstehung eines Eigenjagdbezirkes, unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestgröße.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgte die Angliederung dieser Flächen auch unter Berücksichtigung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Friesack vom 08.06.2022 an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Forst Briesen. Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 1 BbgJagdG **sind** Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung und Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdausübung und ordnungsgemäßen Hege des Wildes notwendig ist.

Notwendigkeit i. S. v. § 5 Abs. 1 BJagdG liegt vor, wenn aus Sicht eines objektiven und jagdlich erfahrenen Betrachters bei Beurteilung der örtlichen Lage als sachdienlich aufdrängt. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, welche den Eingriff rechtfertigen. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgJagdG <u>sind</u> Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Die Behörde hat bezüglich des "<u>Ob</u>" einer Abrundung eine <u>gebundene</u> Entscheidung zu treffen. Bei der Frage nach dem "<u>Wie</u>" die Behörde abrundet, ist ihr grds. ein <u>Ermessensspielraum</u> eingeräumt. Gesetzlich eingeschränkt wird die Art dieses Ermessens auf die Möglichkeiten der Abtrennung, Angliederung oder dem Austausch von Grundflächen.

Die Abrundung der im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen ist somit notwendig.

Für die hier vorzunehmende Abrundung erscheint die Angliederung der Flächen als das geeignetste Mittel, sowie notwendig. Eine klare Grenzziehung, die ordnungsgemäße Hege des Lebensraumes des Wildes und die Jagdausübung müssen gewährleistet sein. Die Notwendigkeit einer Angliederung von Flächen an einen Jagdbezirk ist <u>allgemein anerkannt</u> und vorliegend gegeben. Anderenfalls kann den Anforderungen an die Jagdausübung und die Jagdpflege nicht mehr genügt werden. Um die weitere Jagdausübung zu gewährleisten ist es deshalb notwendig, die in Anlage 1 genannten Flächen anzugliedern, § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 2 BbgJagdG.

Aufgrund der Tatsachen, dass eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ohne die hier vorzunehmende Angliederung nicht gewährleistet werden kann, der Jagdberater seine ausdrückliche Zustimmung zur Abrundung in Form einer Angliederung gegeben und auch die Jagdgenossenschaft Friesack über eine Abrundung Beschluss gefasst hat, erscheint das Mittel der Angliederung vorliegend als geeignet, erforderlich und angemessen. Die Abrundung lässt eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf diesen Flächen stattfinden und ist somit auch verhältnismäßig im engeren Sinne.



Das Verbleiben im GJB Friesack, JB III ist hier nicht möglich gewesen, da die dadurch entstehenden Grenzen die Jagdausübung und die Hege des Wildes behindern könnten, womit eine gesicherte Jagdausübung nicht gewährleistet werden könnte. **Die Abrundung schafft einen klaren Grenzverlauf.** Dies dient vor allem der gesicherten Jagdpflege/Hege und Jagdausübung, da die Grenzen für alle umliegenden Reviere somit für alle Beteiligten klar gesetzt sind. Folglich kann die Ausübung der Jagd und die Hege des Wildes bestmöglich gesichert werden.

Auch im Hinblick auf das derzeitige Ausbruchsgeschehen der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest" (ASP) im Land Brandenburg, sind möglichst klare Grenzverhältnisse zu schaffen.

Daher wurden im Ergebnis die in Anlage 1 zu Tenor zu Ziff. 1 aufgeführten Flurstücke vollumfänglich und vollständig an den Eigenjagdbezirk "Forst Briesen" (JB-Nr.: 0211) angegliedert.

Der Eigenjagdbezirk Nr. 0211 weist nach Angliederung der – im Tenor zu Ziff. 1 genannten Flächen eine Gesamtgröße von insgesamt 597,1826 ha auf.

zu Tenor zu Ziffer 2.

Die erforderliche Angliederung der Flächen erfolgt hiermit zum Ablauf des bisher bestehenden Jagdpachtvertrages und somit zum 01.01.2023. Diese ergeht an die Eigentümer der Flächen und die Jagdgenossenschaft Friesack mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises sowie an den Eigentümer des Jagdbezirkes Forst Briesen mittels Bescheid.

zu Tenor zu Ziffer 3.

Die Angliederung gilt bis auf Widerruf. Diese Anordnung dient der Klarstellung. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) berechtigt die Behörde, den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes vorzubehalten.

Zudem berechtigt § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes bleibt unabhängig von diesem Widerrufsvorbehalt daneben bestehen.

Sofern dieser Abrundungsbescheid aufgrund eines zeitlich später entstehenden Eigenjagdreviers tangiert wird, wird die hiermit erfolgte Angliederung nicht automatisch gegenstandslos, sondern muss erst zurückgenommen bzw. aufgehoben werden, bevor ein neuer Eigenjagdbezirk aus diesen angegliederten Flächen (sei es bzgl. aller oder nur einiger der hier angegliederten Flächen) zur Entstehung gebracht werden kann, so auch: Schuck/ B. Frank § 5 BJagdG, 3. Aufl., Rn, 18.

Gemäß § 2 Absatz 4 BbgJagdG kann die Abrundung auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.

zu Tenor zu Ziffer 4.

Die Gebührenfestsetzung sowie die Zahlungsaufforderung sind separat, mit Bescheid vom 01.12.2022 an den Eigenjagdbezirksinhaber des "EJB Forst Briesen" ergangen und bedarf in dieser Allgemeinverfügung daher keiner gesonderten Begründung.

Hinweis zur Bildung einer Angliederungsgenossenschaft



Entsprechend § 10 Abs. 10 des BbgJagdG bilden die Eigentümer (mehr als fünf Eigentümer oder macht die angegliederte Fläche mindestens ein Drittel des Eigenjagdbezirkes aus) mit den angegliederten Grundflächen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Angliederungsgenossenschaft. Auf diese finden die Absätze 6 und 7 des § 10 BbgJagdG sowie § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sinngemäß Anwendung.

Die Absätze 1 bis 5 des § 10 BbgJagdG gelten für die Angliederungsgenossenschaft nicht. Solange die Angliederungsgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand (Amtsdirektor bzw. hauptamtlicher Bürgermeister) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Angliederungsgenossenschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Wernecke Amtsleiterin

Anlage

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Anlage 2 - Kartenausschnitt der betroffenen Flurstücke

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Friesack	Friesack	8	54/1
			56/1
			56/2
			58
			59
			60/2
			60/4
			60/6
			60/7
			66
			74
			76
			77
			78
			79
			80



81
82
84
85
87/1
88/2
89
90
91
92/1
92/2
93/1
93/2
94/1
94/2
95/1
95/2
96/1
96/2
97/1
97/2
98/1
98/2
99/1
99/2
100/1
100/2
101/1
102/1
102/2
103/1
103/2
104/1
104/2
105/1
105/2
106/1
106/2
107/1
107/2
108/1
108/2
109/1
109/2



110/1
110/2
191
203
204
205



Anlage 2 - Kartenausschnitt der betroffenen Flurstücke



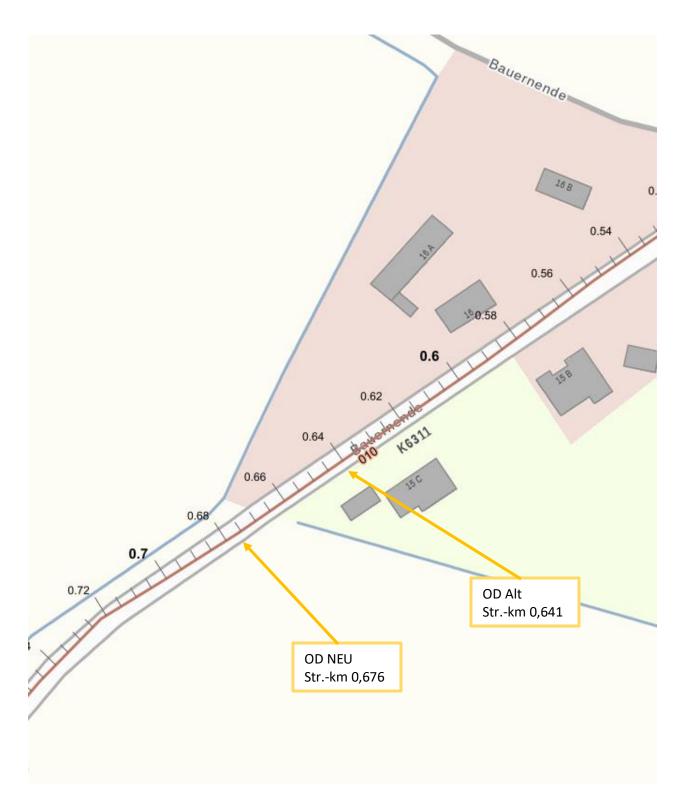


Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Barnewitz an der Kreisstraße K 6311 (Bauernende)

Nach § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg, Teil 1-Nr. 37 vom 19. Dezember 2018 und dem Antrag des Amtes Nennhausen vom 24. Oktober 2022, wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Barnewitz im Zuge der Kreisstraße K 6311 Abs. 010 von Str.-km 0,641 um 35 m versetzt. Die neue Grenze der Ortsdurchfahrt wird in Richtung Garlitz auf Str.-km 0,676 festgesetzt.



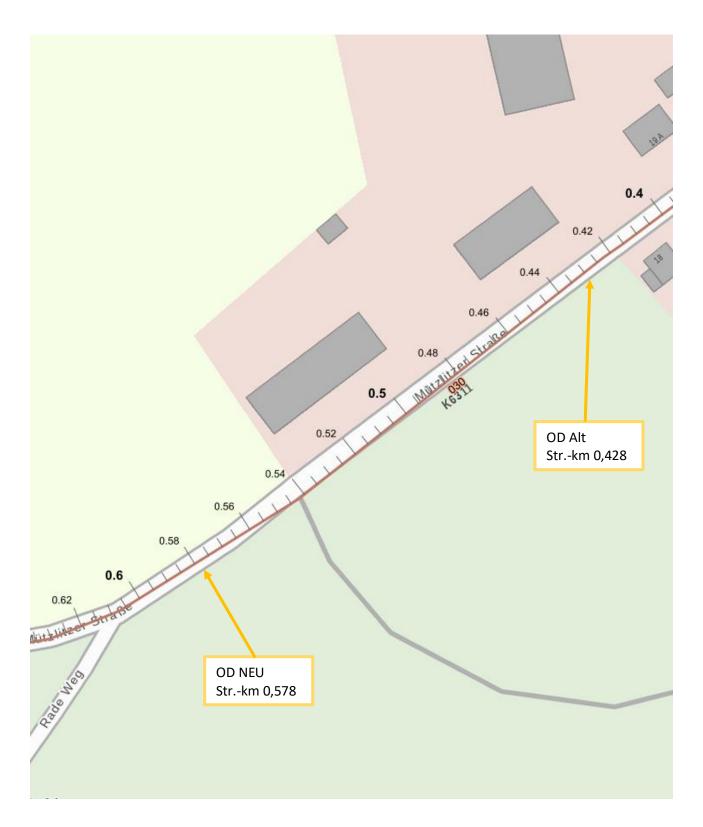




Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Garlitz an der Kreisstraße K 6311 (Mützlitzer Straße)

Nach § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg, Teil 1-Nr. 37 vom 19. Dezember 2018 und dem Antrag des Amtes Nennhausen vom 25. Oktober 2022, wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Garlitz im Zuge der Kreisstraße K 6311 Abs. 030 von Str.-km 0,428 um 150 m versetzt. Die neue Grenze der Ortsdurchfahrt wird in Richtung Mützlitz auf Str.-km 0,578 festgesetzt.



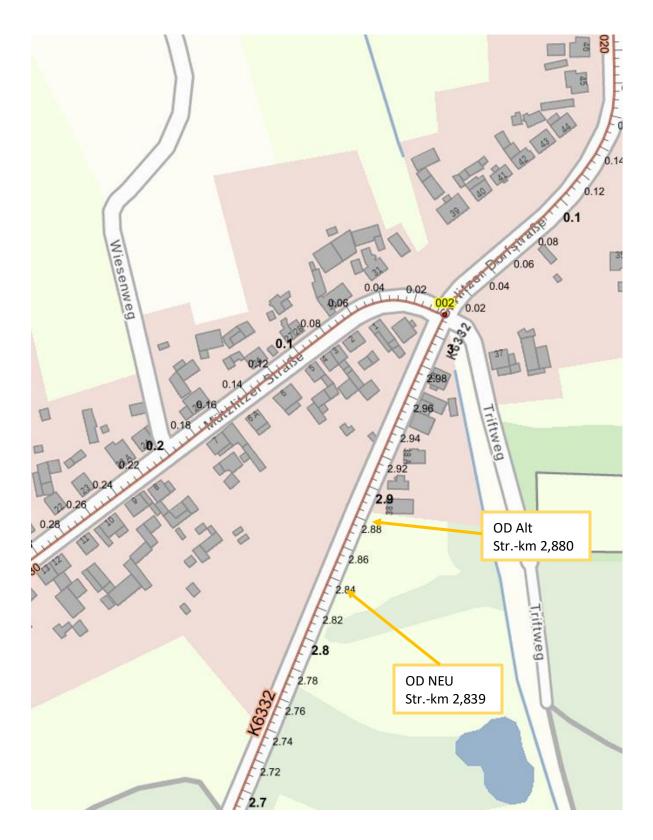




Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Garlitz an der Kreisstraße K 6332 (Garlitzer Dorfstraße)

Nach § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg, Teil 1-Nr. 37 vom 19. Dezember 2018 und dem Antrag des Amtes Nennhausen vom 25. Oktober 2022, wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Garlitz im Zuge der Kreisstraße K 6332 Abs. 010 von Str.-km 2,880 um 41 m versetzt. Die neue Grenze der Ortsdurchfahrt wird in Richtung Marzahne auf Str.-km 2,839 festgesetzt.







Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.